



SATZUNG DER GEMEINDE NEGENHARRIE

- KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE -

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DER INNENBEREICHIS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG

(gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

für die Teilbereiche:

- Teilbereich 1: südlich der vorhandenen Bebauung Weederredder Nr. 4, 4a und 6, westlich der offenen Landschaft, nördlich der vorhandenen Bebauung Dorfstraße Nr. 30 und der offenen Landschaft, östlich der vorhandenen Bebauung Dorfstraße Nr. 32 und 34
- Teilbereich 2: östlich der „Dorfstraße“ (K 8), nördlich der vorhandenen Bebauung Dorfstraße Nr. 42, südlich und westlich der offenen Landschaft

ÜBERSICHTSPLAN



- SATZUNG -

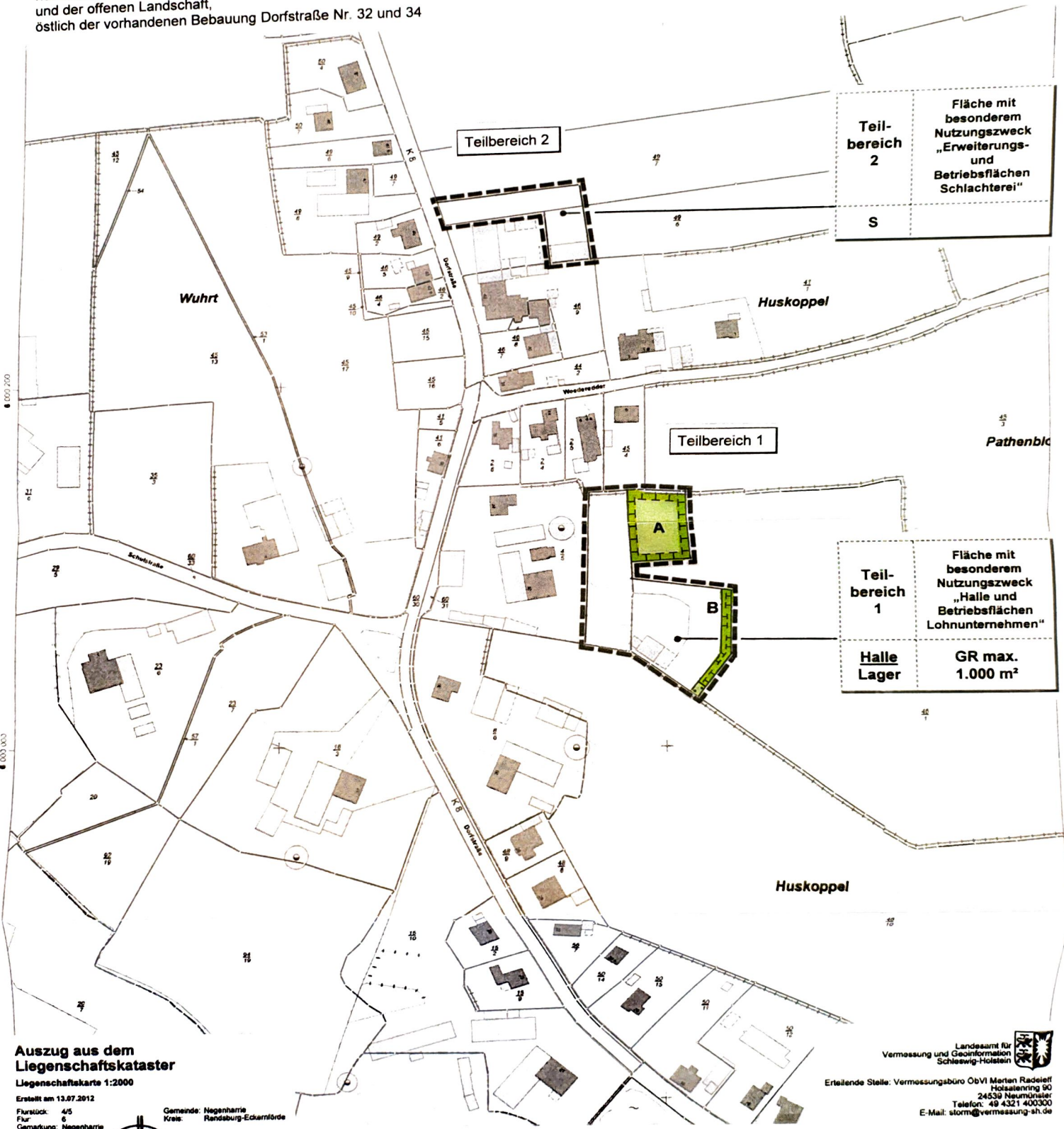
Beratungs- und Verfahrensstand Gemeindevertretung vom 31.10.2012 Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss Bekanntmachung	Planverfasser: BIS-SCHARLIBBE 24613 Aukrug	Maßstab: 1 : 2.000 (im Original)	Planungsstand vom 31.10.2012 (Plan Nr. 2.0)
---	---	--	---

1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung

für die Teilbereiche:

Teilbereich 1:
 südlich der vorhandenen Bebauung Weederredder Nr. 4, 4a und 6,
 westlich der offenen Landschaft,
 nördlich der vorhandenen Bebauung Dorfstraße Nr. 30
 und der offenen Landschaft,
 östlich der vorhandenen Bebauung Dorfstraße Nr. 32 und 34

Teilbereich 2:
 östlich der „Dorfstraße“ (K 8),
 nördlich der vorhandenen Bebauung Dorfstraße Nr. 42,
 südlich und westlich der offenen Landschaft



Teilbereich 2	S	Fläche mit besonderem Nutzungszweck „Erweiterungs- und Betriebsflächen Schlachtere“

Teilbereich 1	A	Fläche mit besonderem Nutzungszweck „Halle und Betriebsflächen Lohnunternehmen“
	B	GR max. 1.000 m ²

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 Liegenschaftskarte 1:2000

Erstellt am 13.07.2012
 Flurstück: 4/5
 Flur: 6
 Gemarkung: Negenharrie

Gemeinde: Negenharrie
 Kreis: Rendsburg-Eckernförde




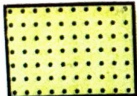
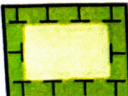
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
 Ertelnde Stelle: Vermessungsbüro ObVI Marten Radefeld
 Hotelstr. 90
 24539 Neumünster
 Telefon: 49 4321 400300
 E-Mail: storm@vermessung-sh.de

- SATZUNG -

Beratungs- und Verfahrensstand Gemeindevertretung vom 31.10.2012 Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss Bekanntmachung	Planverfasser: BIS-SCHARLIBBE 24613 Aukrug	Maßstab: 1 : 2.000 (im Original)	Planungsstand vom 31.10.2012 (Plan Nr. 2.0)
---	---	--	---

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 2253)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	Grenze der Änderungsbereiche der 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung	
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GR max. 1.000 m ²	Höchstzulässige Grundflächen (GR) mit Flächenangabe	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
FH max. 9,50 m	Höchstzulässige Firsthöhe (über Geländeoberkante)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
	Flächen mit besonderem Nutzungszweck	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
S	Erweiterungs- und Betriebsflächen Schlachtereier	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
Halle Lager	Halle mit Betriebsflächen für Lohnunternehmen	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB
	Planungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

ZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

an-
ichen

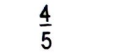
Erläuterung

Rechtsgrundlage

II. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene bauliche Anlagen



Flurstücksbezeichnung



Flurstücksgrenze



Flurgrenze

III. Nachrichtliche Übernahme



Knick
(gemäß Flurkartenauszug)

§ 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Zulässige Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Im Teilbereich 2 der Ergänzungssatzung beträgt die höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO 1.000 m².

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)

2.1 Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB werden die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB planzeichnerisch festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Gänze dem Teilbereich 2 als Eingriffsverursacher jeweils zu 100% zugeordnet

2.2 Für die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Flächen werden folgende Entwicklungsziele festgesetzt :

Teilfläche A :

- Herstellung und Erhaltung einer Obstwiese / eines Obstgartens mit einer Flächengröße von 1.000 m²
- Es sind hier mit Abständen von mind. 10 m und max. 15 m untereinander 6 Hochstammobstbäume mit der Pflanzqualität mindestens 3mal verpflanzt, Stammumfang mindestens 12-14 cm, zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichartig zu ersetzen.
- Die Obstwiese gegenüber benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen abzuzäunen.
- Für den Verlust von 15 m Knickstrecke ist an der Westseite von Flurstück 46/1 auf mind. 35 m Länge ein Knick neu anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Teilfläche B :

- Entlang der südöstlichen Satzungsgebietsgrenze ist eine ebenerdige Laubgehölzpflanzung herzustellen, dauerhaft zu erhalten und entsprechend der fachlichen Anforderungen für Knicks zu pflegen.
- In einem 5 m breiten Streifen ist eine 3-reihige Laubgehölzpflanzung in der Dichte 1 Gehölz je lfd. Meter und 1 Meter Abstand zwischen den Reihen; Pflanzung „auf Lücke“ anzulegen.
- In der Pflanzung können auch höher wachsende Bäume stehen.
- Die Laubgehölzpflanzung ist gegenüber benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen abzuzäunen.

HINWEISE

Artenschutz:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldräumung gemäß § 27a LNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 14.03. ausgeführt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.04.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der „Bordesholmer Rundschau“ am 22.08.2012 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 22.08.2012 in Rahmen einer Einwohnerversammlung durchgeführt worden. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Die Gemeindevertretung hat am 22.08.2012 den Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.09.2012 bis einschließlich zum 23.10.2012 während folgender Sprechzeiten Mo. + Di. 08.00 - 12.00 Uhr und Di. 14.00 - 18.00 Uhr, Do. 07.30 - 12.00 Uhr, Fr. 08.30 - 12.00 Uhr im Amt Bordesholm nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck in der „Bordesholmer Rundschau“ am 12.09.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

5. Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.09.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit am 31.10.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Negenharrie, den 15. 11. 2012



Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 13.07.2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den 15. 11. 2012



Öffentl. beamt. Verm. Ing.

Nennungsvermerke (Fortsetzung)

1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wurde am 31.10.2012 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung der Ergänzungssatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.10.2012

gebilligt.
Negenharrie, den

04. 12. 2012




Bürgermeister

2. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 32 BauGB wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Negenharrie, den

04. 12. 2012




Bürgermeister

3. Der Beschluss der Satzung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Antrag auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt wird, sind in der Bordscholmer Rundschau am 02.12.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 20. 12. 2012 in Kraft getreten.

Negenharrie, den

20. 12. 2012




Bürgermeister

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.10.2012 die 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Negenharrie für den Teilbereich 1: südlich der vorhandenen Bebauung Weederedder Nr. 4, 4a und 6, westlich der offenen Landschaft, nördlich der vorhandenen Bebauung Dorfstraße 30 und der offenen Landschaft, östlich der vorhandenen Bebauung Dorfstraße 32 und 34 und für den Teilbereich 2: östlich der Dorfstraße (K8), nördlich der vorhandenen Bebauung Dorfstraße Nr. 42, südlich und westlich der offenen Landschaft, bestehend aus der Planzeichnung und den planungsrechtlichen Festsetzungen, erlassen.